

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 6.3.2008 und der Änderungssatzung vom 9.10.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die
Verbandsversammlung am 14.7.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom
25.06.1991 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf zum 31.10.2021 in Kraft.

Kirchzarten,

Andreas Hall
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchzarten, 15.7.2021

Andreas Hall
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal